

16. J U L I 1 8 9 8

3. S i t z u n g

Protokoll

über die Landtagsitzung am 16. Juli 1898.

Auswärtigen Hr. Cabinetsrat v. In der Maur und
sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Hrn. Franz
Beck von Kienbaum und Ferdinand Kasper von
Schaan, deren Anwesenheit nicht erfolgt.

Das Protokoll der Sitzung vom 18. Juni d. J.,
bezügliche Beschlüsse und die darüber gehandhabte
Sache wurde den Abgeordneten Hr. Prof. Dr.
Hrn. Präsidenten vorgelesen.

Herr v. In der Maur hat die Angelegenheit
mit, dass wenn der Antragsteller ^{für} einen Zusatz
des H. H. ^{zum} Grundbesitzgesetz dem Landtag
vorzulegen, laut welcher das in der letzten Sitzung
des Landtags bezüglich der Freistellung einer
spezifischen Verbindung in Linzstadt und
dem Inhalt gefassten Resolutionen voll und
ganz mitgeteilt werden. Er bringt darauf
die Zusatz zur Beschlusse, in dem daselbst
ist zu entnehmen, dass in dem Abkommen
das Bündnisvertrage das Land gesetzlich
bleibt, die Ansprüche der Abkommen auf Land
in besonderen Fällen nicht zu werden, so in
dem ursprünglichen Entwurf gefassten Satz:
wird es erfolgen, ^{die} ^{Land} ^{gesetzlich} ^{bleibt} ^{und} ^{das} ^{Land} ^{an} ^{allfälligen}
Verpflichtung zur Erfüllung von dem geordneten
Verfahren nach der Zustimmung und dem
Zustimmung der die gesetzl. Linzstadtische
Kommune vorbehalten sein, wobei das
Bündnisvertrage das Land auf die gesetzlich
die Verfassung gesetzlich bleibt und das Land
an allfälligen Verbindlichkeiten gesetzlich.

Der Präsident spricht dem Regierungsrath an, dass
das Landtag für die Zwecke und für das Land
gründliche Behandlung dieser Angelegenheiten
durch und nicht nur als beschränkt wichtig, dass
die Aufgabe der Abminderung der
Kultur, als in der ursprünglichen Verfassung
festhalten zu folgen können.

Erinnert bringt der Präsident das von dem
Verwaltungsrath demselben an ihn gerichtete
Antrag und die in der letzten Sitzung an der
H. H. beschlossenen Anträge - Angelegenheit
zur Verhandlung. Die folgende Arbeit wird dem
Landtag zur Kenntnis gebracht.

Erinnert wird in die Angelegenheit eingeleitet.

I. Regierungsbüro: Gesetz betreffend die
Einführung einer Einheitsabteilung bei der
Kasse des Finanzamtes Linthausen.

Der Präsident als Vorsitzender der Sitzung,
Kanzler berichtet und demselben die Angelegenheit
berichtet und die die Angelegenheit
Verhandlungen im Hofe und bringt, da
eine allgemeine Arbeit nicht gemacht
wird, die Angelegenheit zur Verhandlung
zur Verhandlung, wofür eine
Genügel - Arbeit und lässt sich über die
eingeleiteten Angelegenheiten, wenn über das ganze
Gesetz abstimmen und abstimmen zu
kommen.

Der II. listet der Präsident an, die die
Reaktion der Einheitsabteilung bei Einheiten
im 4. 10. gegenüber dem Gesetz über die
die Einheitsabteilung annehmen sollte, dieser
Einweisung dem Hofe zu geben und die

zu bemerken.

Oberst. D. Schlegel fragt an, ob bei Bemerkung von Ähnlichkeit - Verlesung ob dem Befehl dem nicht gestattet sei, baldige Beiträge zu baldigen Zeit abzugeben.

Hr. Cabinetsrat v. J. v. Maur bemerkt darauf hin, daß die Ähnlichkeit von Dicht. des Befehl dem zu Kinder sein, der Befehl dem nicht sei, sondern als dem so es im Gesetz bezeugten Befehl dem, daß man nicht kann und man zu best. sei, dem Befehl dem die Erklärung möglichst zu leisten.

II. Regierungsvorlagen: Gesetz betreffend die Fructifizierung und Verwaltung der Steuern und Einkommensteuer.

Dieses Gesetz wird nach kurzer Begründung durch den Kassanten Präsident D. H. Schädle einstimmig angenommen.

III. Regierungsvorlagen: Gesetz betreffend Einföhrung der Kronenwährung.

Ob eine allgemeine Debatte über diese Vorlagen nicht verlangt wird, gedenken die einzelnen Herren Kassanten das selbe durch den Kassanten zur Verlesung und dem von ihm verlesen und zur Debatte und Abstimmung gestellt.

Auf die Anwesenheit wird Oberst, daß es nur noch zwei die Geldverfassung angeht, aber kein Geld in dem Verlauf gesetzt sein, weshalb Hr. Regierungsrath das Wort nicht hält, und in dem letzten Abstimme gegen 40 Millionen in Gold vorhanden sei und daß es notwendig bemerkt werden, ob das Geld in der Kassa gegen die Regierung

verfassen, als darauf, daß das Geld wirklich vor-
handen sei. Obgleich sehr viele sehr wichtige Fragen
durch den Übergang zur Geldrechnung glücklich
gelöst und beantwortet sind, jedoch ob dem Zeitpunkt
für den Zeitpunkt sind, die Entscheidungen in Geld
rechnungen und die Halbe vollkommen festhalten.

Der Präsident nimmt an die von dem
hohen Staatsrat der Kaiserin angetragene Lösung
der Klagefragen und der darauf folgenden Beschlüsse
richtigen. Obgleich sehr viele die sehr wichtige
gesetzliche wichtige Punkte der Klage-
fragen günstig gelöst.

Die weitere Debatte muß die Notwendig-
keit, daß Staatsrat die Verantwortung über-
nimmt, klar und deutlich ^{mit} § 15 für, auf welchem
sich der Landtag mit der Frage weiter zu befassen
hat, jedoch in Obgleich die Halbe vollkommen
festgehalten ist.

Hierauf werden die §§ 1 bis 9 vorsichtiglich
angeführt.

Zu § 10 bemerkt Hr. Kaufmann, daß die
durch die Übergang der Staatsratigen Geld-
und Silberrechnungen das Dingrecht der Kaiserin
wird, insofern sich in dem Staat
werden, und wünscht, wenn die Übergang
von Silber nicht beschränkt, die von Gold nicht
unbeschränkt sei.

Der Herr Debatte werden ferner die
folgenden Paragraphen vorsichtiglich das ganze
Gesetz in der vorliegenden Fassung angenommen.

II. Kaufmannsberliner. Gesetz betreffend
neue Bestimmungen der allgemeinen Kaufgesetze
und anderer damit in Zusammenhang stehender

Anordnungen abgemindert werden.

Dieser Gesetzentwurf, welcher das vom Landtage in der Sitzung vom 19. Juni 1874 überflüssigen Replikationen von der k. k. Regierung willkürlich aufzuheben, galant zu sein, Präsidenten als Schriftsteller zur Darstellung. Der selbe enthält ferner die in der Vorlesung erwähnten Forderungen der bezügl. Gesetze und enthält dieselben in eingehender, vollständig ist das Gesetz nach in der öffentlichen Debatte in der vorgelagerten Sitzung nicht mehr zu verwenden.

I. Gesetze der Gemeinden Schaarn & Vaduz im Uebernahme der Plenumsfähigkeiten auf die Landeskasse.

Die bei der k. k. Regierung eingereichten Gesetze, sowie die zu dieser k. k. Regierung, welche dieselben der Bewilligung annehmen, werden und als galant zu sein, die Bewilligung zu einer Sitzung zur Annahme, welche lautet:

Der Landtag beschließt, ob seine die Bewilligung der jüngsten Aufsicht der Plenumsfähigkeiten in Eisen und Holzwerkstoffen, welche auf die Landeskasse zu übernehmen, das das Land die Kosten für diese jährlichen Subventionen und für die Subventionen jährlich, die Kosten zu $\frac{1}{3}$ (die Hälfte der Kosten) setzen in den beiden Gemeinden (Schaarn & Vaduz) durch, und zwar nicht der Bewilligung, dass die Gemeinden, die die Kosten für die Finanzierung der neuesten Hallungen jährlich, und die Kosten zu $\frac{1}{3}$ tragen.

II. Gesetze der Gemeinden Mauern, Schellenberg und Planken im Lande, welche zu erfüllen werden.

Die bezüglichen Gesetze, sowie die dieselben,

befürwortenden Zuschriften der hiesigen Bau-
verwaltung gelangen zur Verlesung. Dergleichen
sind zweite Faltbriefe der Gemeinde Mauer
im Anschaffung eines Vorlesens zu 3^{ten} mit
Wiederiger Tilgungspflicht mit der Landeskassa zur
Deckung der Rücklagen zum neuen Schul-
haus in Eisenfeld, nach letzterem von der
hies. Bauverwaltung nicht unterstützt wird.

Ein Finanzkommissioner empfiehlt folgenden Antrag:
Der Landrat bewilligt der Gemeinde Mauer
zur Festhaltung des neuen Schulhauses in Eisenfeld
einen Landbeitrag von 20^{ten} der effektiven und
zufällig anzunehmenden Rücklagen, hier aber in
Anbetracht dieser ganz wesentlichen Subvention zu
einer niedrigeren als 4^{ten} Verzinsung der neu zu
erwerbenden Vorlesens für die Festsetzung nicht zu billigen.

Dieser Antrag werde einstimmig zum Beschließen
erfassen.

Für die Fallung, nachher 161 fl. für Festhaltung
eines Schulhausgrundes erworben, bewilligt
der Landrat gemäß des Kommissionsberichts
einen Subvention von 20^{ten} der effektiven Rücklagen.

Der Gemeinde Mauer wird abrup
auf dem Verfliegen der Kommission zu den
notwendigen Schulhausverträgen, nachher mit
190 fl. erwirbt sind, ein Landbeitrag
von 20^{ten} der effektiven und zufällig an-
zunehmenden Rücklagen nach Abzug des
neuen Schulhauswertes bewilligt.

III. Gesuche der freiwilligen Feuerwehr,
von dem Holz und Heu ein neues Unter-
stützung mit Landemittel.

Einem Gesuche wurde nach längerer Debatte

durch Bewilligung eines Landesbeitrages
von je 10 fl. mitzuführen.

III. Gesetz der Gemeinde Esullenburg
im Sinne Subvention mit Landesmitteln zur
Ausführung der Armenkosten.

Dieses Gesetz sowie die denselben betreffende
Landesgesetz der fürstlichen Regierung galten
zur Ausführung und der Landesgesetz auf
Antrag der Finanzkommission in der Zeit auf
die seit einem Jahre von dem ungarischen
Landesgesetz der Gemeinde einen
Beitrag von 15 fl. mit dem Aufwachen des
l. Armenfonds zu bewilligen.

Ausfertigung dieses Gesetzes
weist der Präsident der Bezirksregierung
über die Gültigkeit des Landesgesetzes in der
Landesgesetzblatt. Dieser Anweisung,
die Ausführung und Finanzierung des obigen
Gesetzes dem Landesgesetz zur überlassen,
sind allgemein beigefügt.

Genehmigt und unterschrieben der Präsident der Landes-
regierung durch den Präsidenten.

Gulapur und Guapurich

Vauze 29. August 1898

H. Muehle Alb.

J. Mauer

H. Fähr.